

Muster-Satzung eines gemeinnützigen, eingetragenen Vereins

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen **[Klicken, um Text einzugeben.]**.
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e. V.“ hinzugefügt.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in **[Klicken, um Text einzugeben.]**¹.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Gemeinnützige Zwecke²

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zwecke des Vereins sind
[Klicken, um Text einzugeben.]³
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
[Klicken, um Text einzugeben.]⁴

3. Selbstlosigkeit⁵

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 3.4. Die Vereinsämter und Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.5. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz beschließen.
- 3.6. Für Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern oder anderen beauftragten Personen, die eine pädagogische/ betreuerische Tätigkeit zum Inhalt haben, kann der Vorstand die Zahlung einer Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz beschließen. Dazu ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Beauftragten und dessen Bestätigung über die Freibetragsnutzung erforderlich.

3.7. Mitglieder, die im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Aufgaben für den Verein wahrnehmen, können die tatsächlichen Aufwendungen gegen Beleg ersetzt bekommen, wenn dies vereinbart wurde.

4. Mitgliedschaft⁶

4.1. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.⁷ Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.

4.2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig durch ihre Mitarbeit zu fördern.

4.3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die bereit sind, den Verein finanziell, materiell oder ideell zu unterstützen.

4.4. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet.⁸ Die Entscheidung ist nicht zu begründen.⁹

4.5. Die Mitglieder können zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet werden. Die Beiträge können für verschiedene Gruppen von Mitgliedern unterschiedlich hoch sein. Die Mitgliederversammlung regelt die Beitragspflicht, die Beitragshöhe, die Beitragsklassen und die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht durch Beschluss oder den Erlass einer Beitragsordnung.¹⁰

4.6. Die Mitgliedschaft endet:¹¹

- a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt wird vom Mitglied schriftlich gegenüber einem Vorstand erklärt. Der Austritt ist sofort wirksam.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied seine fälligen Beiträge nicht zahlt, damit über drei Monate in Verzug ist ohne eine soziale Notlage nachzuweisen und zweimal schriftlich an seine zuletzt bekannte Adresse gemahnt wurde.
 - aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere ein schwerer Verstoß gegen die in dieser Satzung, den Vereinsordnungen oder den Vereinsbeschlüssen festgelegten Bestimmungen sowie ein die Vereinsinteressen grob schädigendes Verhalten. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Vorstand das betreffende Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Berufung der Mitgliederversammlung vorzutragen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.

- bei natürlichen Personen durch Tod.
- bei juristischen Personen durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder bei Auflösung der juristischen Person.

5. Rechte der Mitglieder

- 5.1. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind Mitglieder stimmberechtigt und dürfen wählen, mit Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen sie zudem gewählt werden.
- 5.2. Eine Vertretung von minderjährigen Mitgliedern durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigten Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht möglich.
- 5.3. Allen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- 5.4. Die aktiven Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Die Fördermitglieder haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht, können jedoch Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen. Wahlberechtigt (aktiv und passiv) sind die aktiven Mitglieder.

6. Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, bei Bedarf, ein/e Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in nach § 30 BGB für genau zu bezeichnende Aufgabenbereiche zu bestellen.

7. Mitgliederversammlung ¹²

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an.
- 7.2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstands,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) die Beschlussfassung über den jährlichen oder mehrjährigen Wirtschaftsplan des Vorstands,
 - f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) die Beschlussfassung über Anträge,
- k) die Bestellung von besonderen Vertretern

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

7.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand die Einberufung verlangen. Die Vorschriften zur Einberufung und Durchführung gelten für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

7.4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen¹³ einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ist an die letzte dem Verein bekanntgegebene Post-Anschrift oder E-Mail-Anschrift des Mitglieds zu richten.

7.5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail Anträge einreichen. Diese sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen und werden den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

7.6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

7.7. Jedes aktive Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes aktives Mitglied vertreten lassen.

7.8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen eine/n Versammlungsleiter/in. Aus den Reihen der Mitglieder wird auch der/die Protokollführer/in gewählt.

7.9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollen festzuhalten, die von dem/von der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen und postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder des Vereins zu versenden sind. Wenn zwei Wochen nach Zusendung kein Widerspruch beim Vorstand eingegangen ist, gilt das Protokoll als genehmigt.

7.10. Die Mitgliederversammlung kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) fassen, wenn dem Verfahren nicht schriftlich oder per E-Mail von mindestens einem Mitglied widersprochen wird.

7.11. Mitgliederversammlungen können auch durch Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen.

8. Vorstand¹⁴

- 8.1. Der Vorstand vertritt und leitet den Verein nach den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 8.2. Der gesetzliche Vorstand besteht aus mindestens einem maximal drei Personen. Alle Vorstände sind gleichberechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 8.3. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 8.4. Der Vorstand haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit.¹⁵

[Optional: Der Beirat kann z. B. genutzt werden, um als Gremium von verschiedenen Stakeholdern den Vereinsvorstand unterstützen.]

9. Beirat des Vereins

- 9.1. Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden.
- 9.2. Die bis zu drei Mitglieder des Beirats werden zu dieser Tätigkeit durch die Mitgliederversammlung berufen. Eine Berufung erfolgt im Regelfall für zwei Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- 9.3. Der Beirat wird auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden und vom Beirat zu bestätigenden Ordnung tätig. Der Beirat hat beratende Funktion und soll Empfehlungen für die Förderung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins aussprechen.]

[Optional: Besondere Vertreter:innen können den Vorstand als Vereinsvertreter entlasten.]

10. Besondere/r Vertreter/in

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 10.2. Diese besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.¹⁶
- 10.3. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 10.4. Die besonderen Vertreter haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.

[Optional: Es ist gesetzlich nicht notwendig, Kassenprüfer:innen (auch Revisoren oder Rechnungsprüfer genannt) zu bestellen. Wegen dem Vier-Augen-Prinzip ist es dennoch oft Praxis in den Vereinen solche Positionen zu besetzen.]

11. Kassenprüfer/innen

11.1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sind, für die Dauer von zwei Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig.

11.2. Die Kassenprüfer/innen haben die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung und Verbuchung der Mittel des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung Bericht zu erstatten.]

12. Haftung

Die Vereinsmitglieder und ehrenamtlich Engagierten haften nicht für leichte Fahrlässigkeit und Verbindlichkeiten des Vereins.¹⁷

13. Satzungsänderungen, Auflösung

13.1. Änderungen dieser Satzung einschließlich Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen.

13.2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen.

13.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Die anfallberechtigte Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss anzugeben.¹⁸

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **[Klicken, um Text einzugeben.]** von folgenden Personen beschlossen:

Name, Vorname

Geburtsdatum Anschrift

Unterschrift

¹ Hier ist der Ort anzugeben und ausreichend. Eine genaue Adressangabe der Geschäftsstelle ist nicht sinnvoll, diese ist nur in dem Anmeldeschreiben an das Vereinsregister anzugeben.

² In der Satzung ist der Vereinszweck zu nennen (§ 57 (1) BGB). Der Zweck des Vereins darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. Für wirtschaftliche Betätigungen sind andere Rechtsformen geeigneter, siehe die Ausführungen im Online-Kurs zu Rechtsformen.

³ Hier sind gemeinnützigen Zwecke aus dem Katalog der Abgabenordnung (AO) zu übernehmen. Dies können z. B. sein: die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung der Bildung, der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit, der Jugend- und Altenhilfe, der Pflanzenzucht oder des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Zu finden sind die als gemeinnützig anerkannten Zwecke in § 52 (2) AO.

⁴ Die Zuerkennung von Steuerbegünstigungen setzt voraus, dass die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sind, dass bereits aufgrund der Satzung selbst geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Privilegierung gegeben sind (§ 60 (1) AO). Deswegen muss hier möglichst konkret benannt werden, wie z. B.: die Umweltbildung, die Entwicklungszusammenarbeit, der Artenschutz oder die Kinder- und Jugendarbeit konkret umgesetzt werden. Dies könnten Seminare, Workshops, Aufklärung in Print- und Onlinemedien, Durchführung von Konferenzen zu den Themen ... , Bereitstellung von ... , Pflege von Streuobstwiesen durch ... , etc. sein.

⁵ Diese Punkte stammen aus der Steuermustersatzung. Als Anlage 1 zur AO regelt diese alle Punkte, die gemeinnützige Körperschaften in ihre Satzung zu übernehmen haben, damit das Finanzamt die Gemeinnützigkeit feststellen kann. Als Anlage zu einem Gesetz erlangt die Steuermustersatzung daher normative Kraft und die Festlegungen dieser Anlage sind daher auch in den Satzungen gemeinnütziger Vereine umzusetzen. Sofern man eine zügige Anerkennung des Vereins als gemeinnützig anstrebt, empfiehlt es sich daher, diese Regelungen Eins-zu-eins umzusetzen.

⁶ Sehr ausführlich, kann bei Bedarf gekürzt werden.

⁷ Es ist zulässig, in der Satzung eines Vereins zwischen unterschiedlichen Gruppen von Mitgliedern zu differenzieren, z. B. zwischen aktiven, passiven und fördernden. Da seid ihr frei in der Gestaltung. Ihr könnt auch nur aktive Mitglieder haben, ohne eine Einteilung zusätzlich zu Fördermitgliedern vorzunehmen. Oft könnt ihr jedoch die Community als Fördermitglieder einbinden und schützt euch vor zu vielen stimmberechtigten Personen in den Mitgliederversammlungen. Dies ist gerade wichtig, wenn ihr auch noch ein Quorum habt und davon die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung abhängt. Eine weitere mögliche Gruppe sind Ehrenmitglieder. Für sie kann die Satzung z.B. Beitragsfreiheit vorsehen. Es handelt sich um ein Sonderrecht i.S.d § 35 BGB.

⁸ Damit kann der Zutritt zum Verein gesteuert werden. Einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein gibt es grds. nicht. Das BGB enthält keine Norm, aus der sich ergibt, wie sich der Erwerb der Mitgliedschaft vollzieht. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Mitwirkung bei der Gründung oder durch Vertrag zwischen dem Verein und dem Neumitglied. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Verein den Aufnahmeantrag annimmt. Die Satzung kann festlegen, dass die Erklärung der Aufnahme durch den Verein entbehrlich ist. In der Praxis ist es aus Gründen der Rechtssicherheit ratsam, ein förmliches Aufnahmeverfahren vorzusehen. Der Verein kann anderenfalls die Kontrolle über die Aufnahme von Mitgliedern verlieren.

⁹ Da kein Recht auf Aufnahme in einen Verein besteht, gibt es bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags auch keine Begründungspflicht. Etwas anderes gilt, wenn der Verein eine Monopolstellung besitzt, aus der ausnahmsweise ein Aufnahmewang folgt.

¹⁰ Die Satzung soll Bestimmungen darüber enthalten, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind (§ 58 (2) BGB). Beiträge können in Geldzahlungen, Sachleistungen oder der Pflicht zur Übernahme von Vereinsdiensten bestehen. Die Erhebung von Beiträgen ist nur zulässig, wenn die Satzung dies vorsieht. Die Höhe der Beiträge oder ein Höchstbetrag muss nicht in der Satzung selbst festgelegt werden. Es ist vielmehr sogar zweckmäßig, sie einem Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zu überlassen, damit bei einer Änderung nicht gleichzeitig ein aufwendiges Satzungsänderungsverfahren betrieben werden muss.

¹¹ Der Ausschluss aus dem Verein ist gesetzlich nicht geregelt. Die Satzung kann Bestimmungen über Zulässigkeit und Verfahren treffen. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist allerdings auch ohne Satzungsregelung möglich. Zuständig zur Entscheidung ist ohne eine abweichende Regelung in der Satzung die Mitgliederversammlung. In der Praxis ist es zweckmäßig, Ausschlussgründe und das Verfahren der Ausschließung in der Satzung zu regeln.

¹² Sehr ausführlich, kann bei Bedarf gekürzt werden.

¹³ Diese Frist kann auch kürzer sein.

¹⁴ Der Vorstand ist notwendiges Organ des Vereins. Die Satzung muss Bestimmungen über seine Zusammensetzung treffen. Häufig sehen Vereinssatzungen Regelungen vor, die bestimmte Geschäftsführungsaufgaben (Kassenführung, Schriftführung) „Vorstandsmitgliedern“ zuweisen, ohne dass diese vertretungsberechtigt i.S.d § 26 BGB sind. Satzungsbestimmungen über einen solchen „Gesamtvorstand“ sind zulässig. In diesen Fällen ist es allerdings notwendig, den Vorstand i.S.d § 26 BGB ausdrücklich zu bezeichnen (Bsp.: „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist nur der Vorsitzende“. Die Satzung kann allerdings nicht bestimmen, dass gesetzlicher Vorstand „der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende“ ist. Die Regelung liefe auf eine bedingte Vorstandszugehörigkeit hinaus; eine solche ist unzulässig.

¹⁵ Das ergibt sich aus § 31a (1) 1 BGB und gilt im Innenverhältnis des Vorstandes zum Verein. Sofern hier auch grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz des Vorstandes vom Verein getragen werden soll, braucht es eine ausdrückliche Regelung in der Satzung.

¹⁶ In der Regel werden auch besondere Vertreter in das Vereinsregister eingetragen. Im Muster wurde darauf verzichtet, um den administrativen Aufwand geringzuhalten.

¹⁷ Das ist Gesetzeslage und soll in der Vereinssatzung nur der Klarstellung und „Überzeugungsarbeit“ dienen, um ehrenamtliche Helfer:innen für den Verein zu gewinnen.

¹⁸ Nach der Steuermustermustersatzung, s. o., muss der Grundsatz der dauerhaften Vermögensbindung in der Satzung verankert sein. Es ist nicht erforderlich, den von der Mustersatzung vorgesehenen Tatbestand der „Aufhebung“ zu erwähnen, da er beim Verein keine Bedeutung hat. Es gibt zwei Möglichkeiten der Vermögensbindung. Eine davon ist in die Satzung zu übernehmen.